

37. Ist bei der Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit die formlose Anhörung von Auskunftspersonen zulässig? Ist es zulässig, in der Hauptverhandlung Personen formlos zur Schuld- oder zur Straffrage zu vernehmen?

II. Strafsenat. Ur. v. 25. Januar 1932. g. F. II 345/31.

I. Schöffengericht Potsdam.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

1. Über den Antrag des Staatsanwalts, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil die öffentliche Verhandlung eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen lasse, und über den Antrag des Angeklagten, die Vertreter der Presse zuzulassen, ist unter Anhörung der Beteiligten verhandelt worden. Der Vorsitzende hat ihm zugegangene Schreiben verlesen, auf einen Gesekentwurf, eine allgemeine Verfügung und einen Artikel Bezug genommen und Feststellungen aus dem Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz getroffen. Es sind über die Frage der Zulassung der Presse Sachverständige nach Leistung des Sachverständigeneides gehört worden. Nach nochmaliger Anhörung der Prozeßbeteiligten ist sodann durch Beschluß die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung wegen Gefährdung der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen worden. Der Antrag, den Berichterstattern der Tageszeitungen den Zutritt zu der nichtöffentlichen Verhandlung zu gestatten, ist abgelehnt worden.

Die gegen dieses Verfahren gerichtete Beschwerde der Revision greift nicht durch. Darüber, ob die Öffentlichkeit der Verhandlung eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen ließ, und ob und in welchem Umfange deshalb der Ausschluß der Öffentlichkeit angezeigt war, hatte das Berufungsgericht nach Anhörung der Beteiligten nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Glaubte es, für diese Entscheidung noch weiterer Aufklärung zu bedürfen, so war auch die Auswahl und Beschaffung weiterer Auskunftsmittel ihm überlassen, ohne daß es insoweit an die Anträge und Erklärungen oder die Zustimmung der Beteiligten gebunden war. Für die Verhandlung über den Ausschluß der Öffentlichkeit sind in dem Gesetz außer der Bestimmung des § 174 GVG. keine besonderen Vorschriften getroffen. Da diese Verhandlung aber keine Entscheidung über die Schuld- oder

Strafffrage betrifft, sondern nur der Aufklärung von Tatsachen dient, die für die Gestaltung des weiteren Verfahrens von Bedeutung sind, unterliegt sie auch hinsichtlich der Form der Auskunftseinholung und der Benutzung der einzelnen Erkenntnisquellen nicht den Formlichkeiten, die nach der StPD. bei der Erhebung des Beweises über die Schuld- und Straffrage gegen den Angeklagten zu beachten sind. Das Berufungsgericht war demgemäß berechtigt, Fräulein M. und die Richter der ersten Instanz uneidlich zu vernehmen, die Sachverständigen aber eidlich zu hören; es war auch in der Verlesung von Schriftstücken, in den „Feststellungen“ und „Ausführungen“ des Vorsitzenden nicht den in der Prozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen.

2. In der Hauptverhandlung ist die Zeugin W. mehrmals, die Zeugin B. einmal unter Aussetzung der Beeidigung „informativisch vernommen worden“. Die Prozeßbeteiligten haben darauf vorläufig auf diese Zeuginnen verzichtet, und es ist im allseitigen Einverständnis der Beschluß verkündet worden, von ihrer Vernehmung vorläufig Abstand zu nehmen. An einem anderen Verhandlungstage ist Frau B. nach Leistung des Eides zur Person und zur Sache vernommen worden; sie ist an zwei weiteren Verhandlungstagen weiter eidlich zur Sache vernommen und später „auf ihre gemachte Aussage nochmals beeidigt“ worden. Es ist ferner im Einverständnis aller Beteiligten beschlossen worden, auf die Vernehmung der Zeugin W. zu verzichten.

Der Elektrotechniker St. ist „vorgeführt, unter Aussetzung der Beeidigung und informativisch vernommen“. Die Niederschrift enthält sodann die Angaben des Zeugen über seine Person und den Vermerk: „Der Zeuge wurde nach § 55 StPD. befehrt. Der Zeuge wurde informativisch vernommen. Beschlossen und verkündet: Dem Zeugen soll im Einverständnis aller Beteiligten die beglaubigte Abschrift des Briefes aus den Akten (vom Zeugen geschrieben) vorgelesen werden. Der Beschluß wurde ausgeführt. Weiter wurde nach Anhörung der Beteiligten beschlossen und verkündet: Das Schreiben des Zeugen v. 24. März 1930 soll ihm vorgehalten werden. Dieser Beschluß wurde ausgeführt. Der Zeuge wurde weiter informativisch vernommen. . . , äußerte sich weiter informativisch zur Sache. Im allseitigen Einverständnis wurde vorläufig auf den Zeugen St. verzichtet“. In der Verhandlung an einem späteren Tage haben sodann

alle Beteiligten auf weitere Beweisaufnahme verzichtet, insbesondere auch auf die Zeugen St. und Frau W. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Revision rügt, daß die Vernehmung der Zeuginnen W. und B. sowie des Zeugen St. in unzulässiger Weise vorgenommen worden sei, da das Gesetz eine informatorische Vernehmung nicht kenne, die Zeugen auch ausführlich vernommen worden, aber ohne gesetzlichen Grund unbeeidigt geblieben seien. Insbesondere sei die Zeugin W. unter Aussetzung der Beeidigung ganz ausführlich vernommen worden. Erst nachträglich, nachdem sie regelrecht vernommen worden sei, sei vereinbart worden, die Zeugin als informatorisch vernommen anzusehen.

Die Revision ist, soweit sie die Vernehmung der Frau B. beanstandet, unbegründet, weil Frau B. eidlich als Zeugin vernommen worden ist, und ihre Beeidigung sich offensichtlich auch auf den Inhalt ihrer „informatorischen“ Vernehmung bezogen hat. Auch hinsichtlich der auf die Vernehmungen der Zeugen St. und Frau W. gestützten Rügen mußte der Revision der Erfolg versagt bleiben, obgleich das von dem Berufungsgericht bei diesen Vernehmungen eingeschlagene Verfahren dem Gesetz nicht entspricht.

Grundsätzlich ist jede in der Hauptverhandlung zur Sache vernommene Person, falls nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen, zu beeidigen. Unterbleibt die Beeidigung, ohne daß ein gesetzlicher Grund für die Nichtbeeidigung vorliegt, so enthält das einen Verstoß im Sinne des § 337 StPO., der nicht durch einen Verzicht des Angeklagten auf die Beeidigung beseitigt werden kann (RGSt. Bd. 37 S. 194 [195], Bd. 57 S. 261 [263]). Hat eine vollständige Vernehmung einer Person als Zeuge einmal stattgefunden, so wird der Zwang, diesen Zeugen zu beeidigen, auch nicht dadurch aufgehoben, daß die sämtlichen Beteiligten auf die Vernehmung des Zeugen verzichten, da die bereits geschene Vernehmung nicht rückgängig gemacht werden kann. Zu prüfen war demnach, ob eine vollständige Vernehmung der Zeugen St. und W. zur Sache stattgefunden hat, obwohl die Verhandlungsniederschrift nur von „informatorischer Vernehmung“ und „informatorischer Vernehmung zur Sache“ spricht. Der Ausdruck „informatorische Vernehmung“ ist der Prozeßordnung fremd; deshalb bedürfen die im vorliegenden Falle in der Verhandlungsniederschrift gebrauchten Ausdrücke der Auslegung. Die Verhandlungsnieder-

Schrift gibt nicht an, zu welchem Zwecke die „informativische Vernehmung“ der Zeugen erfolgt ist, und welchen Inhalt die an die Zeugen gestellten Fragen gehabt haben. Sie läßt aber deutlich erkennen, daß das Berufungsgericht sich bei der „informativischen“ Vernehmung des Zeugen Sk. nicht auf die allgemeine Befragung beschränkt hat, ob der Zeuge zur Sache überhaupt etwas wisse, sondern daß der Zeuge auch über Umstände befragt worden ist, die für die Schuld- und Straffrage von Bedeutung sein konnten. Sk. ist nicht nur unmittelbar nach seiner Vorführung informativisch vernommen worden, sondern auch noch, nachdem er zur Person vernommen und darüber belehrt worden war, daß er die Auskunft auf solche Fragen verweigern könne, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Nr. 1 bis 3 StP.D. bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 StP.D.). Dabei sind ihm die beglaubigte Abschrift eines von ihm geschriebenen Briefes und ein von ihm an die Staatsanwaltschaft gerichtetes Schreiben vorgehalten worden, die Angaben über die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten enthalten; und schließlich hat der Zeuge sich nach der Verhandlungsniederschrift „weiter informativisch zur Sache geäußert.“ Dazu kommt noch folgendes: Der Vorsitzende hat in seiner dienstlichen Äußerung, auf die in der Stellungnahme zu dem Antrage auf Protokollberichtigung ausdrücklich Bezug genommen worden ist, u. a. folgendes ausgeführt: Die Vernehmung der Eheleute W., ihrer Tochter Frau W. und insbesondere auch des Zeugen Sk. sei in Aussicht genommen worden, weil nach dem Inhalt der Akten damit zu rechnen gewesen sei, daß sie Bekundungen machen könnten, durch die der Angeklagte schwer belastet würde, wenn die Bekundungen glaubwürdig wären. Andererseits habe sich aus den Akten auch ergeben, daß möglicherweise erhebliche Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit von Sk. und Frau W. bestehen könnten. Dem Wunsche der Verteidiger, diese Zeugen überhaupt nicht zu hören, habe er nicht entsprechen können, da von vornherein nicht zu übersehen gewesen sei, ob die Aussagen nicht vielleicht doch von Bedeutung werden könnten. Es sei deshalb im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten der Ausweg gewählt worden, durch eine uneidliche formlose Aussprache mit den Zeugen über das Beweissthema dem Gericht und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich ein vorläufiges Urteil über die Persönlichkeit der Zeugen

zu bilden, um sich dann klar darüber zu werden, ob ihre formelle Vernehmung als Zeugen und die Wertverteilung ihrer Aussagen bei der Urteilsfindung in Frage komme oder nicht. Bei Frau W. und bei St. seien sämtliche Beteiligte zu dem Ergebnis gekommen, daß die Persönlichkeiten beider keine ausreichende Gewähr für die Glaubwürdigkeit ihrer den Angeklagten belastenden Angaben böten, daß es zum mindesten dann noch der Vernehmung zahlreicher weiterer Zeugen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit dieser beiden Zeugen bedürfen würde. Auch hätten der Angeklagte und seine Verteidiger für den Fall, daß das Gericht irgendwelchen Wert auf die Bekundungen von Frau W. und St. legen würde, angekündigt, daß sie dann umfangreiche Beweisangebote stellen müßten. Das Gericht habe deshalb nach informatorischer Anhörung von St. und Frau W. im Einverständnis mit allen Beteiligten zunächst vorläufig und sodann endgültig auf die Vernehmung dieser beiden Zeugen verzichtet.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß St. und Frau W. nicht nur darüber befragt worden sind, ob sie überhaupt etwas zur Sache wissen, sondern daß sie veranlaßt worden sind, als Zeugen über Thatfachen auszusagen, hinsichtlich derer in Frage kommen konnte, ob sie für die Sachentscheidung erheblich seien, und daß von ihrer Beeidigung nur deshalb Abstand genommen worden ist, weil ihre Aussagen nicht glaubwürdig erschienen. Unter diesen Umständen hätten sie aber, da gesetzliche Gründe für eine Nichtbeeidigung nicht vorlagen, auch beeidigt werden müssen.

Die Revision ist ohne Erfolg geblieben, weil das Urteil, wie näher dargelegt wird, nicht auf den Verstößen beruht.